

Sitzung vom 12. Januar 2005

**47. Anfrage (Mangelnder Vollzug Sanierung Fassreinigung
J. Amstutz AG, Wettswil)**

Die Kantonsrätinnen Eva Torp, Hedingen, und Esther Hildebrand, Illnau, haben am 25. Oktober 2004 folgende Anfrage eingereicht:

- Im Mai 1985 wurde die Bezugsbewilligung für das neue Betriebsgebäude der Fassreinigung J. Amstutz in der Ebene von Wettswil erteilt. Bereits im September desselben Jahres erfolgte die erste Beschwerde der umliegenden Gewerbebetriebe wegen Geruchsbelästigungen.
- Anfangs Dezember 1985 forderte das KIGA den Betrieb auf, einen Sanierungsvorschlag bis Ende des Monats zu unterbreiten.
- Ende April 1992 erfolgte die erste rechtskräftige Verfügung durch das KIGA, nachdem sich Anwohnerinnen und Anwohner mit einer Unterschriftenaktion gewehrt hatten. Der Fassreinigung wurden die Sanierungsfristen jedoch immer wieder erstreckt. Immerhin wurde im RRB Nr. 3470 festgehalten, dass die Fassreinigung bis spätestens Ende Juni 1997 saniert sein müsse, ansonsten die angedrohten Betriebseinschränkungen anzuordnen seien. Solche Betriebseinschränkungen traten jedoch erst im Juli 1998 in Kraft (Vollzugsanordnung BD Nr. 1595).
- Im Dezember 2001 wurde erneut die Sanierung der Fassreinigung bis 16. Dezember 2002 verfügt (Verfügung BD Nr. 2727) und dabei bei Nichteinhaltung Betriebseinschränkungen bis hin zur Betriebsstilllegung angedroht.
- Ende Januar 2003 machte der Regierungsrat auf eine Anfrage der Kantonsrätin Silvia Kamm (KR- NR. 322/2002) die Aussage, die Emissionen stammten von den Restinhalten der angelieferten Fässer. Dies war zu diesem Zeitpunkt aktenkundig falsch, da die Emissionen auch von Reinigungsmitteln stammen, hier vor allem Toluol aus dem Toluolwaschplatz.
- Im März 2004 wurde trotz noch nicht vollendeter Sanierung ein Teil der im Juli 1998 verordneten Betriebseinschränkungen wieder aufgehoben (Verfügung BD Nr. 0644).
- Wie ein Schreiben von Regierungsrätin Dorothee Fierz an Frau Helene Meier, Wettswil, vom 13. Februar 2004 zeigt, ist heute eine Teilanlage der Fassreinigung stillgelegt (Lösungsmittel- bzw. Toluolwaschplatz) sowie ein Konzept zur Einhausung und Erfassung der Abluft von Fassöffnung, Bördel- und Ausbeulraum in Bearbeitung. Die Sanierung ist damit aber noch nicht abgeschlossen.

- Des Weiteren zeigt ein Schreiben des Betriebes an Herrn Götz, AWEL, vom 5. Februar 2004, dass Toluol in unzulässiger Art und Weise zusätzlich zum Lösungsmittelwaschplatz auch zum Reinigen der Aussenwände der Deckelfässer, für allgemeine Reinigungsarbeiten im gesamten Betrieb und Reinigungsarbeiten in der Farbspritzanlage gebraucht wird. Dieser Gebrauch verursacht zusätzlich massive diffuse Emissionen.

Trotz alledem kommt der Regierungsrat im RRB Nr. 882 vom Juni 2004 zum Schluss, die Sanierung sei abgeschlossen und die Grenzwerte eingehalten.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie kommt der Regierungsrat zur Annahme, die Sanierung der Fassreinigung sei abgeschlossen, obwohl immer noch Anlagen, welche laut Sanierungskonzept an die Abluftreinigungsanlage angeschlossen werden müssten, noch nicht angeschlossen bzw. noch nicht stillgelegt sind?
2. Welches waren die Gründe für die fehlende Konsequenz beim Durchsetzen der Vollzugsanordnungen? (Einhaltung von Fristen, Durchsetzung von angedrohten Betriebseinschränkungen oder der angedrohten Betriebsstilllegung.)
3. 20 Jahre lang hat die Regierung zugelassen, dass die Bevölkerung von Wettswil und Bonstetten wie auch die Arbeiter des Betriebs gesundheitsschädigenden oder lästigen Lösungsmittelmissionen ausgesetzt wurden. Wann gedenkt der Regierungsrat, endlich konsequent zu handeln?
4. Warum müssen sich private Vereinigungen – z. B. der Verein Umwelt Forum Wettswil – all den erwähnten gesetzeswidrigen Missständen annehmen und dazu zeit- und kostenaufwendige Rechtsmittelverfahren ergreifen, obwohl die Rechtsgrundlage für den ordentlichen Vollzug durch das Amt längst gegeben ist?
5. Weshalb kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Grenzwerte eingehalten werden? Wann haben diesbezügliche Messungen stattgefunden?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Eva Torp, Hedingen, und Esther Hildebrand, Illnau, wird wie folgt beantwortet:

Die Fassreinigung Amstutz AG in Wettswil ist ein Recyclingbetrieb und als solcher grundsätzlich ökologisch sinnvoll. Wie bei vielen Anlagen zur Aufbereitung von Abfällen sind jedoch besondere Vorkehrungen nötig, um den umweltkonformen Betrieb sicherzustellen. Im Fall der erwähnten Fassreinigung sind die wesentlichen Sanierungsschritte mittlerweile erfolgt, insbesondere was die Geruchsimmissionen in der Umgebung betrifft. Ergänzende Massnahmen zur Vermeidung von diffusen Restemissionen bei der Fassannahme sind in Arbeit. Ein hundertprozentig immissionsfreier Betrieb kann jedoch auch dann nicht garantiert werden. Eine laufende koordinierte Kontrolle durch die Behörden ist also weiterhin nötig und auch gewährleistet.

Zu Frage 1:

Die lufthygienische Sanierung der Fassreinigungsanlage hat bewirkt, dass die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen von 32,2 auf 0,6 kg pro Stunde gesenkt wurden. Damit ist das Grundanliegen der Verminderung von Geruchsbelästigungen erfüllt, und die Emissionsgrenzwerte der Luftreinhalteverordnung werden eingehalten. Seitens der Gemeinden Wettswil und Bonstetten sowie aus der nicht im Umweltforum Wettswil organisierten Bevölkerung sind seither auch keine Klagen mehr eingegangen. Hingegen trifft zu, dass die formale Abnahme der neuen Anlage noch aussteht, weil ein letzter Anlageteil aus Sicherheitsgründen noch nicht an die Abluftreinigung angeschlossen ist und neu konzipiert werden muss. Diese Restsanierung steht indessen unmittelbar bevor. Bis zum Abschluss der Restsanierung gelten weiterhin Betriebsbeschränkungen betreffend die Annahme von Fässern, die chlorierte Lösungsmittel wie Per- oder Trichlorethylen enthalten haben.

Zu Frage 2:

Die für die lufthygienische Sanierung massgebende Verfügung der Baudirektion vom 3. Dezember 2001 wurde fristgerecht durchgesetzt. Auch die früher erlassenen Einschränkungen zur Entgegennahme bestimmter Stoffe wurden vollzogen. Die Suche und Entwicklung von geeigneten technischen Lösungen zur Minderung der Emissionen und die Abstimmung auf die verschiedenen Anforderungen in umwelt- und arbeitsrechtlicher Hinsicht erforderte mehr Zeit als ursprünglich geplant. Angesichts des sehr weit gehenden Sanierungsfortschrittes und der rückläufigen Klagen lassen sich einschneidende Betriebsbeschränkungen oder gar eine Stilllegung nicht als verhältnismässige Massnahmen rechtfertigen.

Zu Frage 3:

Es bleibt unbestritten, dass die Emissionen der Fassreinigung jahrelang zu Geruchsbelästigungen in der Umgebung führten. Die lufthygienische Sanierung zog sich über längere Zeit hin, hat nun aber stattgefunden und zu substanziellen Verbesserungen geführt. Mit der Umsetzung der Sanierung ist gewährleistet, dass die Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner nicht gefährdet wird und vorübergehend auftretende Geruchsimmissionen ein zumutbares Mass nicht überschreiten.

Zu Frage 4:

Im vorliegenden Fall hat ein privater Verein Anwohnerinteressen vertreten und entsprechende Forderungen gestellt. Diese Forderungen gehen weiter, als es die gesetzlichen Bestimmungen vorsehen. Die zuständige Behörde hat ihrerseits durch Sanierungsauflagen dafür gesorgt, dass der Betrieb jetzt umweltkonform betrieben werden kann und nicht mehr zu übermässigen Immissionen führt. Mangelnder Vollzug kann der Kontrollbehörde im lufthygienischen Bereich nicht vorgeworfen werden.

In der Anfrage wird ein Rekursentscheid des Regierungsrates vom 18. Juni 2004 zitiert. Er betraf die Erteilung einer Bewilligung für eine provisorische Abluftreinigungsanlage, die seit Dezember 2002 gar nicht mehr besteht. Trotzdem wurde dieses Verfahren an das Verwaltungsgericht weiter gezogen und ist dort hängig. Für die gegenwärtig in Betrieb stehende thermische Nachverbrennung erfolgte die lufthygienerechtliche Zustimmung mit Verfügung der Baudirektion vom 14. April 2003, gegen die keine Rechtsmittel ergriffen wurden.

Zu Frage 5:

Auf Grund der erhobenen Messdaten ist der Schluss zu ziehen, dass die Lösemittlemissionen heute den massgebenden Grenzwerten der Luftreinhalteverordnung entsprechen:

Datum	Fassreinigungsanlage		Grenzwert		Farbspritzanlage		Grenzwert	
	[mg/m ³]	[kg/h]	[mg/m ³]	[kg/h]	[mg C/m ³]	[kg C/h]	[mg C/m ³]	[kg C/h]
3.1988	603	10.1	150	3	1560	22.1	150	10
5.1996	618	4.8						
	Einbau einer Abluftadsorptionsanlage							
10.1998	863	7.7						
	Modifikation der Abluftadsorptionanlage							
7.2001	826	8						
	Installation der provisorischen Nachverbrennungsanlage							
7.2002	5	0.03	20		117	0.4	150	3
	Installation der definitiven Nachverbrennungsanlage							
1.2003	17	0.1						
4.2003	22	0.2						
9.2003	11	0.1						

Geruchsemissionsmessungen		
Abluft Fassreinigung		
	[Geruchseinheit GE]	Grenzwert
4.2003	165 // 132	300

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi